

**Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
der Stadt Pforzheim
(Dezentrale Abwassersatzung)
(7.3)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	L 2227
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.09.1993
	Bekanntmachung:	30.09.1993
	Inkrafttreten:	01.10.1993
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 183
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.12.2009
	Bekanntmachung:	19.12.2009
	Inkrafttreten:	01.01.2010
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim Tel. 07231/39-2498	

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 14.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung	2
§ 2 Anschluss und Benutzung	2
§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	2
§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	3
§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Benutzungsgebühr, Gebührenmaßstab	4
§ 8 Gebührenhöhe	4
§ 9 Gebührenschuldner	4
§ 10 Entstehung, Fälligkeit	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Abfuhr, Beseitigung und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - oder durch die von ihr beauftragten Dritten.

§ 2

Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung kann der nach Absatz 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag in stets widerruflicher Weise befreit werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sowie der bauliche Zustand sind vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - jährlich, spätestens bis 31. März des darauf folgenden

den Jahres durch die Vorlage der Bescheinigung eines von der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - Kontrollen der Gruben und Kleinkläranlagen durchführen.

Die Kontrolle kann auch durch einen Dritten erfolgen, der von der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - beauftragt wird.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Pforzheim in der jeweils geltenden Fassung über die Ausschlüsse von Einleitungen entsprechend.

Im Rahmen der Kontrolle ist die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - berechtigt, bis zu viermal jährlich Abwasserproben aus Kleinkläranlagen bzw. deren Ablauf zu entnehmen und durch ein Sachverständigenlabor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
- Absetzbare Stoffe (ml/l)
- pH-Wert
- Fäulnisfähigkeit (Methylenblauprobe)

Die hierfür entstehenden Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind regelmäßig und rechtzeitig durch die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten auf Kosten des Grundstückseigentümers entsorgen bzw. entschlammten zu lassen.

Kleinkläranlagen sind in den - unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 bzw. der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm sowie der wasserrechtlichen Entscheidung - festgelegten Abständen entsorgen zu lassen.

Die Anzeige zur Entleerung hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind, mindestens jedoch halbjährlich.

Erforderliche kürzere Entleerungszeiten können bei Notwendigkeit vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP festgelegt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - den Bedarf für eine Entleerung anzuzeigen.

(3) Die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ohne Anzeige auf Kosten des Grundstückseigentümers entsorgen, wenn aus wasserwirtschaftlichen Gründen ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(4) Die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - übernimmt die Kontrolle der fristgerechten Entleerung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben,
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage anzuzeigen.

(2) Den Beauftragten der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - ist bei Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Absatz 1, 2 und 3.

(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zwecke der Entsorgung zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7

Benutzungsgebühr, Gebührenmaßstab

(1) Für die für die Entsorgung und Reinigung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erbrachten Leistungen (Kosten für die Abfuhr und Behandlung des Abwassers bzw. Klärschlammes) wird von der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - eine Gebühr erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8

Gebührenhöhe

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt je abgefahrenen Kubikmeter 20,90 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Mindestabrechnung beträgt 1 m³.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die mit dem Grundstückseigentümer vereinbart werden, kann nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Abfuhrgebühren sind drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - oder einem von ihr beauftragten Dritten überlässt;
2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Absatz 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
3. entgegen § 3 Absatz 4 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. entgegen § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 dem Beauftragten der Stadt Pforzheim - Eigenbetrieb Stadtentwässerung ESP - nicht ungehinderten Zutritt gewährt;
7. den Zugang zu Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht zugänglich und nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindevorsatzung der Stadt Pforzheim über die Entleerung und Reinigung der Abort- und Düngergruben sowie der Hauskläranlagen vom 23. Juli 1963, zuletzt geändert am 18. Dezember 1990, außer Kraft.